

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 6456/06, 7. Änderung –Arbeitstitel: Gewerbegebiet Langel in Köln-Fühlingen/Merkenich , 7. Änderung – eingegangenen Stellungnahme zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde im Rahmen eines Aushangs im Bezirksrathaus Chorweiler (Modell 1) vom 16.06. bis 30.06.2016 einschließlich durchgeführt. Schriftliche Stellungnahmen konnten bis zum 07.07.2016 einschließlich eingereicht werden. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Lediglich im Nachgang ist eine fristverspätete Stellungnahme eingegangen.

Der Stellungnehmende spricht die private Infoveranstaltung des Bürgervereins „Wir Fühlinger“ vom 27.06.2016 an. Im Rahmen der Infoveranstaltung wurde das städtebauliche Planungskonzept vom beauftragten Stadtplanungsbüro präsentiert.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates wird eine vollständige Übersicht des Absenders der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Gegen die Planung wird Widerspruch eingelegt.</p> <p>Der Stellungnehmende referiert den Ablauf der Verkehrsplanungen der Umgebungsstraße, der Neusser Straße und der Alten Römerstraße. Dadurch sei der Verkehrslärm erheblich erhöht worden.</p> <p>Zum Straßenverkehrslärm käme der Gewerbelärm der REWE (Kühlgeräte) hinzu. Zusätzlich käme der Gewerbelärm von TransGourmet dazu. Der Stellungnehmende ist der Meinung, dass die beiden Unternehmen einen von Wohngebieten weiter entfernten Standort suchen sollten.</p>	Nein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsplanung der genannten Straßenzüge inklusive der Umgebungsstraße ist nicht Gegenstand des Bauleitplanungsverfahrens. Ebenso wenig die bestehende REWE-Ansiedlung.</p> <p>Durch die schalltechnischen Untersuchungen zu der 5. und 7. Änderung des Bebauungsplanes wurde fachgutachterlich nachgewiesen, dass die vorgeschriebenen schalltechnischen Immissionsgrenz-, bzw. die Orientierungswerte nicht überschritten werden. Dazu wurden einerseits verbindliche Emissionskontingentierungen festgesetzt. Durch die Kontingentierungen werden die Schallemissionen der Industrie- oder Gewerbegebiete eingeschränkt und eine höhere Verträglichkeit hergestellt (Lärmart: Gewerbeart). Konkret wird der auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogene mögliche Schalleistungspegel nach oben begrenzt. Andererseits stellen</p>

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Auf der Infoveranstaltung vom 27.06.2016 seien Bilder von Drohnenflügen mit der Aufsicht von Fühlungen aus gezeigt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass von dem Vorhaben nicht viel zu sehen sei. Der Stellungnehmende beurteilt die Bilder als geschickte Manipulation. Der Stellungnehmende verweist darauf, dass das Bestandlager Rewe von einem Fühlinger Haus aus 9 m Höhe als sehr großes Gebäude zu sehen sei. Die getroffenen Maßnahmen, eine 7 m hohe Lärmschutzwand und Grünbepflanzung reichten nicht aus um den Gewerbe- sowie Verkehrslärm zurückzuhalten.</p> <p>Die Lärm- und Lichtemissionen seien schon beim Bau der REWE gar nicht oder nur sehr zögerlich eingehalten worden, obwohl die REWE alle Lärmschutzmaßnahmen an die Stadt bezahlt hätte. Da der Lärmschutzwand mit Grünschutz an der Umgebungsstraße (Industriestraße) nicht fertiggestellt sei, dürfte es keine Verkehrsfreigabe geben, insbesondere nicht für den Neubau der TransGourmet.</p>		<p>die beiden festgesetzten Lärmschutzwände (Höhe: max. 7m) weitere verbindliche Lärmschutzmaßnahmen dar. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Werte der Emissionskontingentierung an den maßgeblichen Immissionsorten durch das Vorhaben unterschritten werden, ebenso werden Werte für den Verkehrslärm eingehalten.</p> <p>Die präsentierten Bilder der Visualisierung wurden von und zu 6 Standorten im westlichen und vor allem südlich angrenzenden Siedlungsbereich aus bezogen. Der geplante Standort wurde eingefügt. Die Aufnahmehöhe beträgt 9 – 18 m über mittlerer Geländehöhe. An den Aufnahmen vom Vorhabengebiet (= Plangebiet) Richtung Wohnbebauung erkennt man, dass generell nur von sehr wenigen Gebäuden Einblick auf das Baugrundstück gewährt wird. Meist wird die Sicht von Bäumen verdeckt. Generell ist der freie Blick auf das Baugrundstück nur von ein paar wenigen Dachfenstern möglich. Bei den Häusern, von welchen das Baugrundstück sichtbar ist, wurde der Blick durch ein Foto der Drohne (aus möglichst nahem Standpunkt) simuliert und visualisiert. Der Vorwurf der Manipulation wird zurückgewiesen.</p> <p>Für die bereits seit langem rechtverbindlich als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzten Bereiche wird durch das Bauleitplanverfahren eine gegenüber der 5. Änderung leicht modifizierte Anordnung festgesetzt. Die Bedenken werden nicht geteilt, die Schallschutzmaßnahmen sind nachweislich ausreichend (siehe oben). Die Überschreitungen der zurückliegenden REWE-Bauausführung können nicht im Rahmen der Bauleitplanung für die 7.Änderung des Bebauungsplanes behandelt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Umgebungsstraße mittlerweile ausgebaut worden ist. Eine Überschreitung der</p>

Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
		Immissionsgrenz- bzw. der Orientierungswerte durch den Verkehrslärm findet gemäß der fachgutachtlichen Lärmprognose nicht statt.